

KOPIE

prof. J. Konvent 23. SEP. 2003
S.C.R. Di Hintee

Herrn
Präsidenten des Rechnungshofes
Dr. Franz Fiedler
Vorsitzender des Österreich - Konventes

Betrifft: Vorschlag zur Neuordnung der zentralen Rechtsdienste des Staates

Sehr geehrter Herr Präsident!

Wir erlauben uns, Ihnen in Ihrer Funktion als Vorsitzender des Österreich – Konventes folgenden Vorschlag für eine Zusammenfassung und Neustrukturierung der Rechtsdienste des Staates zu unterbreiten:

Die Vertretung und Beratung der Republik Österreich wird derzeit – größtenteils aus historischen Gründen – von nachstehenden Institutionen wahrgenommen:

1. Generalprokuratur:

Der Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof obliegt ua die Vertretung in Strafsachen bei Verhandlungen vor dem Obersten Gerichtshof sowie – von amtswegen oder im Auftrag des Bundesministers für Justiz – die Erhebung von Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes auch hinsichtlich schon rechtskräftiger Urteile und Beschlüsse. Sie vertritt dabei das öffentliche Interesse als „oberster Wächter der Rechtseinheit und der richtigen Anwendung des Gesetzes“ auf dem Gebiet des Strafrechtes.

2. Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt:

In dessen Zuständigkeit fallen ua die Beratung der Bundesregierung in verfassungsrechtlichen Fragen, die Vertretung der Bundesregierung vor dem Verfassungsgerichtshof, die Mitwirkung im Rahmen der österreichischen Prozessvertretung in Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, die Prozessvertretung in Verfahren vor dem UN-Menschenrechtskomitee, die rechtliche Koordination des innerstaatlichen Standpunktes sowie die Ausarbeitung von Stellungnahmen in Verfahren der Europäischen Kommission gegen Österreich sowie die Vertretung der Republik

Österreich als Mitgliedsstaat in Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften und dem Gericht 1. Instanz der Europäischen Gemeinschaften.

3. Finanzprokurator:

Diese ist eher unsystematisch als Dienststelle der Finanzverwaltung organisiert, obwohl ihre anwaltliche Tätigkeit von sämtlichen Zentralstellen und sonstigen Einrichtungen des Bundes in gleicher Weise in Anspruch genommen wird. Ihr obliegt ua die ausschließliche anwaltliche Vertretung des Bundes vor allen ordentlichen Gerichten, insbesondere auch in allen Amts- und Staatshaftungsverfahren einschließlich der Vertretung der Republik Österreich als Partei des Ausgangsverfahrens in Vorabentscheidungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof gemeinsam mit dem Verfassungsdienst; ferner über Ersuchen auch die Vertretung des Bundes und der Länder vor dem Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof. Weiters berät sie die Republik Österreich in allen Rechtsfragen einschließlich solcher des öffentlichen Rechtes und schreitet ganz allgemein im öffentlichen Interesse ein.

Ob und inwieweit die Generalprokurator den Weisungen des Bundesministeriums für Justiz unterliegt, ist umstritten, das zweifellos bestehende Naheverhältnis zu Oberstem Gerichtshof und Bundesministerium für Justiz ist aber sowohl verfassungsrechtlich (Unabhängigkeit der Justiz) als auch menschenrechtlich (fair trial) nicht ganz unbedenklich.

Der Verfassungsdienst ist als Sektion des Bundeskanzleramtes organisiert und als solche gemäß Artikel 20 Abs 1 B-VG uneingeschränkt weisungsgebunden.

Die Finanzprokurator untersteht in dienst- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten dem Bundesministerium für Finanzen, das auch die Dienstaufsicht ausübt. Im übrigen agiert sie entsprechend den Aufträgen der jeweiligen Mandanten, unterliegt dabei aber keiner Fachaufsicht.

Die derzeitige Organisation der Beratung und Vertretung der Republik Österreich in Rechtsangelegenheiten führt zu kompetenzmäßigen Überschneidungen und erschwert die Koordination in wichtigen Rechtsfragen von allgemeiner Bedeutung. Das Nebeneinander dreier organisatorisch getrennter Verwaltungseinheiten bedeutet darüber hinaus nicht nur einen finanziellen Mehraufwand, es widerspricht auch dem Gebot einer klaren und transparenten Funktionszuordnung und führt sogar bei Angehörigen rechtsberatender Berufe immer wieder zu Verwechslungen.

Es liegt daher nahe, gerade im Zuge einer umfassenden Reform der staatlichen Institutionen die derzeit zersplitterten Rechtsdienste des Staates neu zu ordnen, indem Generalprokurator und Finanzprokurator unter Einbeziehung zumindest

wesentlicher Teile des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes organisatorisch zu einer neu zu schaffenden Bundesanwaltschaft vereinigt werden.

Dabei wäre im Interesse demokratischer Gesetzlichkeit die Unabhängigkeit dieser Einrichtung zu garantieren, wie dies auch bei den meisten ausländischen Parallelorganisationen der Fall ist. Zentrale Einrichtungen zur Vertretung des Staates und des öffentlichen Interesses sollten entsprechend ihrer Aufgaben, ihrer speziellen Funktion bei der Wahrung des Rechts und ihrer Bedeutung für die Erfüllung der Zielsetzungen eines modernen demokratischen Rechtsstaates mit weitgehender Selbständigkeit ausgestattet und verfassungsrechtlich etwa nach dem Beispiel von Rechnungshof oder Volksanwaltschaft verankert sein.

Derartige zentral organisierte Rechtsdienste finden sich unter unterschiedlichen Bezeichnungen in zahlreichen anderen Staaten in- und außerhalb der Europäischen Union und genießen wegen ihrer Kompetenz und Integrität durchwegs höchste Anerkennung. Eine zentrale Bundesanwaltschaft, die fakultativ auch von den Ländern in Anspruch genommen werden könnte, entspräche auch dem Prinzip der Gleichbehandlung von Bund und Ländern als Träger von Privatrechten besser als die derzeitige Regelung. Auch würde gleichzeitig die historisch erklärliche, aber sachlich kaum rechtfertigbare Anbindung der derzeit bestehenden Vertretungseinrichtungen unter drei verschiedene Zentralstellen beseitigt.

Es soll nicht unerwähnt bleiben, dass diese Anregung auf diesbezügliche schon früher von namhaften Juristen, insb. seitens des früheren Bundesministers für Justiz Prof. Dr. Hans Klecatsky, angestellte Überlegungen zurückgeht.

Die Verfasser ersuchen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, diese Zeilen als Anregung für Reformüberlegungen im Zuge des Österreich – Konventes zu verstehen und bitten um Ihr Verständnis, aus naheliegenden Gründen nicht namentlich aufscheinen zu wollen. Sie stehen Ihnen jedoch, sollten Sie dies wünschen, nach Kontaktaufnahme auf gleichem Wege für nähere Erörterungen oder einen informellen Gedankenaustausch jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

20. September 2003